

Name und Anschrift des Veranstalters		Ort, Datum	
Telefonnummer des Veranstalters		<p style="text-align: center;">Antrag auf Erteilung einer Genehmigung</p> <p style="text-align: center;">zur Durchführung einer <u>öffentlichen Sportveranstaltung des organisierten Sportbetriebs mit mehr als 200 Zuschauern unter freiem Himmel</u> gemäß § 22 Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KISSP-VO) vom 08.07.2020</p>	
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis - Gesundheitsamt - Postfach 1310 07602 Eisenberg			
Bezeichnung der Sportveranstaltung	Name, Titel, Anlass der Sportveranstaltung		
Zeitpunkt der Sportveranstaltung	Datum und Uhrzeit, Dauer von - bis		
Ort der Sportveranstaltung	Ort, Straße, Haus-Nr. bzw. Gemarkung, Flur, Flurstück; genaue Bezeichnung (Stadion, Sportplatz, Laufanlage, o. ä.)		
Bitte Zutreffendes ankreuzen	<input type="checkbox"/> Der Zugang der Zuschauer zur Sportveranstaltung erfolgt über freien Zugang <input type="checkbox"/> Zugang gegen Entgelt		
Zu erwartende Zuschaueranzahl		Platzangebot für Zuschauer in m ²	
<p>Mit dem nach § 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO erstellten Infektionsschutzkonzept gewährleiste ich die Einhaltung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln nach §§ 3 und 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Das erstellte Infektionsschutzkonzept vom habe ich dem Antrag beigefügt.</p>			
Unterschrift des Veranstalters			

Allgemeine Hinweise zum Antrag:

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO sind Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, **Sportveranstaltungen mit Zuschauern**, Festivals, Kirmes und ähnliche, **öffentliche**, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen grundsätzlich verboten. Abweichend hiervon sind gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KISSP-VO **Sportveranstaltungen des organisierten Sportbetriebs mit bis zu 200 Zuschauern unter freiem Himmel erlaubt; eine höhere Zuschauerzahl kann** von dem zuständigen Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten **zugelassen werden**.

Eine Veranstaltung ist dann öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist.

In Einzelfällen kann durch die verantwortliche Person beim Gesundheitsamt die Genehmigung beantragt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Sportveranstaltung insbesondere nach

- * ihrem Gesamtgepräge,
- * ihrer Organisation,
- * dem geplanten Ablauf,
- * der Dauer,
- * der Anzahl der Zuschauer,
- * der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden Zuschauer oder nach
- * den örtlichen Gegebenheiten am Veranstaltungsort

unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen am Veranstaltungsort in **besonderem** Maße geeignet ist, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern.

Durch den Antragsteller ist daher dem Antrag ein entsprechendes (Infektionsschutz-) **Konzept** beizufügen, welches diese vorgenannten Kriterien aussagekräftig bewertet. Aus dem Konzept muss nachvollziehbar hervorgehen, um welche Art der Sportveranstaltung es sich hier handelt, was konkret wie geplant ist, wie der genaue Ablauf ist, ob lokale, regionale oder überregionale Zuschauer erwartet werden, welche Örtlichkeiten hierzu genutzt werden, Flächengrößen sind hier anzugeben, die von den Zuschauern begangen werden können, wie der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann, ob Speisen- und/oder Getränke ausgereicht werden, wie sich die Wegebeziehungen hinsichtlich Eingang/Ausgang, Sanitäranlagen, Kassensituation, Gastronomie gestalten. Das (Infektionsschutz-)Konzept berücksichtigt vor allem einen kontrollierbaren Ab- und Zugang sowie geeignete Maßnahmen, die die Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO gewährleisten. Es ist hilfreich und wird daher erwartet, dass dem Konzept ein **Übersichtsplan** beigefügt wird, aus dem die örtliche Veranstaltungssituation ersichtlich ist.

Zusätzlich ist dem Antrag **ein nach § 5 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO speziell für die Sportveranstaltung erstelltes Infektionsschutzkonzept beizufügen**, welches die nach den §§ 3 und 4 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO allgemeinen und speziellen Infektionsschutzregeln aussagekräftig behandelt.

Der Antrag ist **mindestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn** beim Gesundheitsamt schriftlich per Post oder per Fax (036691/70753) zu stellen.

Sie erhalten immer einen (kostenpflichtigen) Bescheid des Gesundheitsamtes, der sich ausschließlich auf die Regelungen des Infektionsschutzes bezieht. Ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Sportveranstaltung entgegenstehen, wird durch das Gesundheitsamt nicht geprüft.

Die Anzeigepflicht nach § 42 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG) bei der örtlichen Ordnungsbehörde bleibt hiervon unberührt und hat gesondert nach den bisherigen Regelungen zu erfolgen.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sowie die Polizeiinspektion Saale-Holzland erhalten einen Abdruck des Erlaubnisbescheides durch das Gesundheitsamt zur Kenntnis.